

50. Studierendenparlament der TU Kaiserslautern

Das Präsidium

StuPa, TU Kaiserslautern, Postfach 3049, 67653 Kaiserslautern

Studierendenschaft

23. Juni 2020

Liebe Studierende,

auf seiner fünften Sitzung am 29. April 2020 hat das 50. Studierendenparlament folgendes mit absoluter Mehrheit beschlossen:

1. Die Finanzrichtlinie „Aufwandsentschädigungen“ der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 23. Februar 2018 wird wie folgt geändert: Es wird folgender § 1a „Befristung von Aufwandsentschädigungen“ eingefügt:
 1. **Die Bewilligung einer Aufwandsentschädigung geschieht grundsätzlich befristet.** Die Bewilligung geschieht **höchstens für sechs zukünftige Monate**; Ausnahmen hiervon regelt Abs. 3. Wenn das Studierendenparlament **nichts Anderslautendes beschließt, endet die Bewilligung am letzten Tag des dritten Monats**, der auf die Sitzung des Beschlusses folgt, spätestens jedoch zum Ende der Legislaturperiode.
 2. Bei einer befristeten Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 soll im letzten Monat des Bewilligungszeitraumes erneut über die Höhe der Aufwandsentschädigung beraten werden; **soll sie fortbestehen, ist hierfür ein erneuter Beschluss nötig.** Das **Präsidium** des Studierendenparlamentes **fragt im Vorfeld** ab, ob die Betroffenen ihre Aufwandsentschädigung **weiterhin für angemessen erachten und in derselben Höhe beibehalten** wollen. Eine **positive Rückmeldung hierauf ist als entsprechender Antrag zu erachten.**
 3. Abweichend von Abs. 1 kann eine Aufwandsentschädigung für die gesamte restliche Legislaturperiode bewilligt werden, auch wenn diese noch länger als sechs Monate andauert, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die Tätigkeiten der betreffenden Person lassen sich in Art und Umfang gut einschätzen oder übersteigen die Erwartungen an die beantragte Aufwandsentschädigung bei Weitem,
 - b) der Person wurde bereits in der aktuellen oder vorangegangenen Legislaturperiode für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten eine Aufwandsentschädigung in gleicher oder höherer Höhe genehmigt und
 - c) die monatliche Aufwandsentschädigung übersteigt nicht 400 Euro.
 - d) es ist möglich, eine nach Abs. 3 bis zum Ende der Legislaturperiode genehmigte Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 befristet zu erhöhen.

- 2. Alle bereits genehmigten Aufwandsentschädigungen werden befristet; ihre Bewilligung endet zum 30. Juni.** Nummer 1 entsprechend wird auf einer Sitzung im Juni über eine Verlängerung der Aufwandsentschädigungen beraten.
3. Für die Vorbereitung des Beschlusses von Aufwandsentschädigungen wird ein AE-Ausschuss mit mindestens fünf Mitgliedern eingerichtet. Mitglieder des AStA dürfen dem Ausschuss nur in beratender Funktion angehören. Der Ausschuss soll dem Parlament Beschlussempfehlungen vorlegen. Ist er zum Zeitpunkt einer AE-Beratung nicht mit mindestens fünf Mitgliedern besetzt oder anderweitig nicht handlungsfähig, wird die Thematik von Grund auf im Studierendenparlament diskutiert.
4. Das Präsidium wird aufgefordert, auf einer Sitzung im November oder Dezember den Tagesordnungspunkt „Evaluation des Prozesses zur Genehmigung von Aufwandsentschädigungen“ aufzunehmen.
5. Die Finanzrichtlinie „Aufwandsentschädigungen“ der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 23. Februar 2018 wird wie folgt geändert (hierbei handelt es sich vor allem Präzisierungen):
1. Ergänze in § I Abs. 3 folgenden Satz 2: „Satz I gilt auch für kooptierte AStA-Mitglieder, die für dieselbe Tätigkeit zu AStA-Mitgliedern gewählt werden.“
 2. Füge in § I folgenden Abs. 4 ein: „Aufwandsentschädigungen können auch vorbehaltlich der Wahl auf ein dafür qualifizierendes Amt beantragt und genehmigt werden. Sie werden dann nur im Falle der Wahl und erst ab der Wahl ausgezahlt.“
 3. Der aktuelle Inhalt von § 4 wird zu § 4 Abs. I; ergänze folgenden Abs. 2:
„Wenn eine Person
 - a) am Ende einer Legislaturperiode eine Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit erhält,
 - b) Innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Sitzung eines neu gewählten Studierendenparlaments erneut für diese Tätigkeit gewählt oder kooptiert wird und
 - c) diese Tätigkeit in der Übergangszeit weitergeführt hat,so kann das Studierendenparlament beschließen, dass auch für die Übergangszeit nach Ende der Legislaturperiode eine Aufwandsentschädigung ausgezahlt wird. Die Aufwandsentschädigung nach Satz I darf die Aufwandsentschädigung, die zum Ende der Legislaturperiode für denselben Zeitraum ausgezahlt worden wäre, nicht übersteigen.“

Mit freundlichen Grüßen

Lasse Cezanne
Präsident des 50. Studierendenparlaments